

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 21 /2008

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2008 findet die Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Itzehoe statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Mit der Gemeindewahl ist die Kreiswahl des Kreises Steinburg verbunden.

2. Die Einteilung der Stadt Itzehoe in Wahlbezirke, Wahlkreise und Kreiswahlkreise ist aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlich:

Nr.	Wahlbezirk/ Anschritt Wahllokal	Wahlkreis für die Gemeindewahl	Wahlkreis für die Kreiswahl
1	Schule Lübscher Kamp Kamper Weg 100, Itzehoe	1	1
2	Grundschule Wellenkamp Kamper Weg 105/107, Itzehoe	2	1
3	Gaststätte Zimmer Christian-Lohse-Str. 9b, Itzehoe	2	1
4	Sparkasse Kremper Weg, Kremper Weg 31, Itzehoe	3	2
5	Rathaus Itzehoe, Cafeteria Reichenstraße 23, Itzehoe	3	2
6	Pestalozzi-Schule Gr. Paaschburg 50, Itzehoe	4	2
7	Fehrs-Schule Fehrsstraße 16, Itzehoe	5	2
8	Stadtbibliothek Hinterm Klosterhof 31, Itzehoe	6	3
9	Dienstleistungszentrum Sparkasse Feldschmiedekamp 30-40, Itzehoe	7	3
10	Gaststätte „China-Town“ Lübscher Brunnen 2, Itzehoe	8	4
11	Kreisberufsschule Juliengardeweg 9, Itzehoe	9	4
12	Ernst-Moritz-Arndt-Schule Schäferkoppel 2, Itzehoe	10	4
13	Volksbank Raiffeisenbank Lindenstraße 68, Itzehoe	11	5
14	Sparkasse Westholstein, Filiale Sude Lindenstraße 108, Itzehoe	12	5
15	Grundschule Sude-West Ansgarstraße 10, Itzehoe	13	6
16	Realschule Am Lehmwohld Am Lehmwohld 43, Itzehoe	14	6
17	Volksbank Raiffeisenbank Ostlandplatz Ostlandplatz 3, Itzehoe	15	6
18	Ev. Kindergarten Albert-Schweitzer-Ring 30, Itzehoe	16	7
19	Grundschule Edendorf Obere Dorfstraße 8, Itzehoe	17	7

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die **Wahlbenachrichtigung** und ihren Personalausweis oder Pass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgegeben werden. Für die **Gemeindewahl** wird ein **weißer**, für die **Kreiswahl** wird ein **roter** Stimmzettel verwendet.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat bei der Gemeindewahl und bei der Kreiswahl je **eine Stimme**.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme jeweils in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder anders eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass sein Inhalt verdeckt ist.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom

Amt für Bürgerdienste
Ordnungsabteilung
- Wahlbüro –
Reichenstraße 23
25524 Itzehoe

einen amtlichen Stimmzettel - die amtlichen Stimmzettel für die Gemeindewahl und die Kreiswahl¹, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel - den Stimmzetteln¹ (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindewahlleiter absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindewahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht. Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die

¹ Nicht Zutreffendes entfällt.

Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 5 Abs. 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes).

Itzehoe, 13.05.2008

Stadt Itzehoe
Der Gemeindevorstand
gez.
Rüdiger Blaschke
Bürgermeister